

## **2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Frittlingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frittlingen am 18.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Frittlingen vom 11.12.2001 beschlossen.

### **§ 1**

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

### **§ 2**

§ 4 wird neu hinzugefügt und erhält folgenden Wortlaut:

#### **§ 4 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen gemäß §12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

### **§ 3**

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Frittlingen, den 18.12.2023

Dominic Butz  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.